



**Ergänzungsbeschluss des Beschlusses über die Einrichtung und Durchführung von überbetrieblichen Ausbildungslehrgängen vom 26.06.2002**

**Festsetzung des Ülu-Finanzierungsbeitrages 2019 für das handwerksähnliche Gewerbe der Anlage B2 der Handwerksordnung**

Handwerksähnliche Gewerbe werden nur zum Ülu-Finanzierungsbeitrag herangezogen, sofern davon ausgegangen werden kann, dass sie von der Ausbildungsleistung der Handwerksberufe der Anlagen A und B1 der Handwerksordnung profitieren. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass die Betroffenen oft selbst im Handwerk ausgebildet wurden. Unter Berücksichtigung der besonderen Struktur im handwerksähnlichen Gewerbe wird der Ülu-Grundbeitrag auf

- 50 Prozent der Ülu-Grundbeiträge, und der Ülu-Zusatzbeitrag auf
- 50 Prozent des Ülu-Zusatzbeitrages der Handwerksberufe der Anlagen A und B1 festgesetzt.

Der **Grundbeitrag** orientiert sich an den tatsächlichen Kosten für die Ülu (nur Lehrgänge und Unterbringung ohne Fahrtkosten) innerhalb eines Gewerkes. Er ist für alle Betriebe innerhalb eines Gewerkes gleich. Als Grundbeitrag wird der Grundbeitrag desjenigen Handwerksberufes der Anlagen A und B1 zugrunde gelegt, von dessen Ausbildungsleistung das betroffene Gewerbe am meisten profitiert. Im Zweifelsfall wird das Handwerk mit dem niedrigeren Grundbeitrag herangezogen.

Der **Zusatzbeitrag** orientiert sich an der betrieblichen Leistungsfähigkeit. Der Prozentsatz wird auf den Gewerbeertrag erhoben und ist für alle Betriebe innerhalb eines Gewerkes gleich.

**Grund- und Zusatzbeitrag**

21030 Bodenleger	13 Euro	0,05 Prozent
21060 Holz- und Bautenschutz	60 Euro	0,25 Prozent
22130 Tankschutzbetriebe	15 Euro	0,08 Prozent
22150 Rohr- und Kanalreiniger	88 Euro	0,28 Prozent
22160 Kabelverleger im Hochbau	98 Euro	0,30 Prozent
23240 Einbau gen. Baufertigteile	13 Euro	0,05 Prozent
26480 Kosmetiker	15 Euro	0,08 Prozent

**Zuschlag**

Für juristische Personen und Personengesellschaften mit Komplementär wird ein Zuschlag zum Grundbeitrag erhoben. Der Zuschlag beträgt 150 Euro.

**Befreiungsregeln**

**Kleinstbetriebe**

Selbständige Gewerbetreibende der betroffenen handwerksähnlichen Gewerbe werden auf Antrag für das jeweilige Beitragsjahr vom Ülu-Finanzierungsbeitrag befreit.

**Voraussetzungen zur Befreiung**

- Gültig nur für natürliche Personen und Personengesellschaften ohne Komplementär
- Gewerbeertrag / Gewinn aus Gewerbebetrieb für das betreffende Beitragsbemessungsjahr 2016 laut Steuerbescheid weniger als **5.200 Euro**.



**Obergrenze**

Der Ülu-Finanzierungsbeitrag, bestehend aus Grundbeitrag und Zusatzbeitrag, wird insgesamt auf 1.500 Euro begrenzt.

**Ergänzung:**

Nach Genehmigung durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung und Veröffentlichung in der Deutschen Handwerkszeitung tritt der Beschluss am 1. Januar 2019 in Kraft.

Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main

Bernd Ehinger  
Präsident

Dr. Christof Riess  
Hauptgeschäftsführer

Der vorstehende Beschluss wurde vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung am 26. November 2018, Geschäftszeichen: III 1-A-040-c-06-11#013, genehmigt.

Die Veröffentlichung erfolgt am 18. Januar 2019 in der Deutschen Handwerkszeitung (DHZ) Ausgabe Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main Nr. 1/2-2019, Regionalteil.